

S a t z u n g

Lauf - & Wanderverein Potsdam/Nuthetal e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Lauf-& Wanderverein Potsdam/Nuthetal

nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

Die Vereinsfarben sind **blau/gelb**

2. Der LWV Potsdam/Nuthetal e.V. hat seinen Sitz in der
Lenbachstraße 8 A, 14558 Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke, c./o. Thomas Haseloff
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt sein Ziel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ des AO.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten die Gesundheit und Persönlichkeit durch Förderung sportlicher Leistungen in Lauf- und Wanderveranstaltungen seiner Mitglieder zu festigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

B. ERWERB und VERLUST der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe des Aufnahmeformulars vorläufig erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeformulars erkennt der Antragsteller die Satzung und alle übrigen Ordnungen des Vereins an.
4. Die vorläufige Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand sie mit Unterschrift bestätigt.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Ehrungen

Sollen Ehrungen auf Vereinsebene durchgeführt, Anerkennungen und / oder Auszeichnungen von Personen außerhalb des Vereins vorgenommen werden, bedarf es dazu dem Vorstandsbeschluss.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Todund somit der Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - wegen vereinschädigendem Verhalten
 - wegen Unsportlichkeit.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Pflicht
 - alles zu unternehmen, um das Ansehen seines Vereins zu fördern und
 - alles zu unterlassen, was dem Ansehen seines Vereins schadet.
2. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung durch Diskussion, Antragstellung und durch Ausübung des aktiven Stimmrechts mitzuwirken.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten. Beschlüsse des Vorstandes sind verbindlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung

§ 9 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadensersatzansprüchen.
2. Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

C. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand entsprechend des Jahresarbeitsplanes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Weitere Mitgliederversammlungen sind zulässig.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
 - Feststellung der Anwesenden Stimmberechtigten,
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Aussprache zu den Berichten,
 - Bestätigung des Haushaltsabschlusses für das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
10. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Anträge auf Satzungsänderung und Fusion

Anträge auf Satzungsänderung oder einer Fusion sind schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen, soweit sie nicht vom Vorstand selbst eingebracht werden. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.

Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und maximal 7 Beisitzern, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes festgelegt werden.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von *drei* Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
5. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
6. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
7. Der Vorstand kann jederzeit die Kasse prüfen, Berichte fordern und in Protokolle einsehen.
Für bestimmte Organisationsabläufe und/oder Darstellung des Vereins kann der Vorstand Ordnungen beschließen.
8. Mindestens zweimal im Jahr hat der Schatzmeister dem Vorstand eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung (Finanzbericht) vorzulegen. Der Finanzbericht ist zu protokollieren.
9. Unterschriftsberechtigt sind:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der SchatzmeisterRechtsverbindlich zeichnen für den Verein zwei von ihnen.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungen des Vereins

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen, wenn das für eine verbesserte Vereinsarbeit von Nutzen ist.
2. Ordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung zur Satzungsänderung am 06.02. 2012 in Kraft.
2. Die Satzung, die am 06.04. 2009 beschlossen wurde, tritt mit o.g. Beschlussfassung außer Kraft.

Potsdam, 06.02.2012